

1086

Salento
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788
L. M. M. 1788



St 28. 4
29



Wir **F**riderich **W**ilhelm

von **G**ottes **G**naden / **K**önig
in Preussen / Marggraff zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs
Erz. Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Mag-
deburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien zu Crossen Herkog / Burggraff zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Moers / Graff zu Hohenzol-
lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein /
Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam /
Marquis zu der Wehre und Blisfingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. Thun kund / und
fügen hiermit zu wissen : Nachdem Ihre Römisch. Kayserliche
Majestät mit vorgehabtem Rath derer Churfürsten und Stän-
den des Heil. Röm. Reichs nicht allein die hiebevorige gegen die
Cron Frankreich und deren Adhærenten ergangene Avo-
catoria erneuert / sondern auch selbige in verschiedenen Pun-
cten noch weiter extendiret / und deßhalb nachstehendes Pa-
tent zur Publication an die Gresh. ausschreibende Fürsten
und Directores abgehen lassen :



Wir **K**arl **V** der

Sechste / von **G**ottes **G**naden /
Erwehlter Römischer Kayser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu
Castilien / Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Hieru-
salem

rusalem/ Hungarn/ Böhmeins/ Dalmatien/ Croatiens/
Sclavomen/ Navarra, Granaten, Toledo, Valenz,
Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Cordu-
ba, Corfica, Murcien, Giennis, Algarbien, Al-
geziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen
Insulen/ und Terræ firmæ des Oceanischen Meers/
Erz. Herkog zu Oesterreich/ Herkog zu Burgund/ zu
Brabant/ zu Mähland/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu
Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Geldern/ zu
Wirttemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ zu Cala-
brien/ zu Athen/ und zu Neopatrien/ Fürst zu Schwab-
ben/ zu Catalonien und Asturien/ Marggraff des Heil.
Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober-
und Nieder-Lothring/ gefürsteter Graf zu Habsburg/
zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfirtdt/ zu Kyburg/ zu Görz/
und zu Artheis/ Landgraff im Elßas/ Marggraff zu
Oriskani, Graff zu Goziani, zu Namur/ zu Rusillon/
und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark/ zu
Portenau/ zu Biscaya, zu Molins/ zu Salins/ zu Tripoli
und zu Mecheln. Entbieten allen und jeden/ wes
Standes/ Würden oder Besens die seynd/ welche diesen
Unseren offenen Käyserlichen Brief/ oder eine glaub-
würdige Abschrift davon/ selbst sehen/ lesen/ oder von
anderen hören lesen/ Unsere Käyserliche Gnad; Es ist
Jedermann noch in frischen Gedächtnis/ was massen/ und aus
was nothbring- ohnumbgäng- und erheblichen Ursachen von
weiland Unsers in Gott seeligst ruhenden jederzeit Fried-liebend
gewesten Hochgeehrtesten Herrn und Vaters Käysers
LEOPOLDI Majestät und Liebden Glorwürdigsten An-
denckens auf getreuer Chur- Fürsten/ Fürsten und Ständen des
Reichs einhelliges Gutfinden und Einrathen/ mit eyfferigem Zu-
thun und Verlangen der Kron-Engeland und der General-
Staaten

ten der vereinigten Niederlanden/ von Seiten des Reichs zu Ret-
tung der Europäisch-gesambten Freyheit der annoch fürwährende
Krieg gegen die Fried-brüchige Cron-Franckreich erkläret / und
deme zu folge verschiedene Kayserliche Avocatoria, auch andere
Verordnungen an und wider alle und jede Stände/ Lehen, Leute/
und Unterthanen des Heil. Römischen Reichs/ welche in gedächter
Cron Franckreich / des Duc d'Anjou, und deren Helfferen
und Helffers, Helfferen Civil- und Militar- Diensten und Be-
stellung stehen / und sich gegen Kayserlicher Maiestät und das
Reich gebrauchen lassen / ergangen / und vffentlich verkündet
worden / die von Wort zu Wort gelauret:

COPIA

Kayserlichen Mandati Avocatorii & Inhibitorii,

Gegen die in Chur-Bayerischen Kriegs-Diensten sich
befindende Generalen / Obristen und anderen Officirern/
wie auch gemeine Soldaten.

De dato Ebersforff den 6. Octobr. 1702.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Er-
wehltet Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb
Dalmatien / Croaticn und Selavonien König, Erz-
Herzog zu Oesterreich / u. u. Fügen allen und jeden
des Churfürsten zu Bayern Maximilian Emanuels Kriegs-Generalen
und Obristen / auch allen anderen hoch und niederen Befehlshabern und
gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / welche in Unserer und des Heil. Reichs
Bohnhäsiakeit und Landen gebürtig oder geseffen / denen dieses Unser öf-
fentliches Kayserliches Mandat oder glaubwürdige Abschrift davon
vorfommt / hiemit zu wissen: Demnach obgedachtes Churfürsten zu
Bayern Ew. seither einiger Zeit eine grosse und die Kräfte seiner Lande
übersteigende Menge Kriegs-Volcks mit Französischem Geld im Rö-
mischen Reich angeworben / und nicht allein Unsere und des Heiligen
Reichs Stadt Ulm mit Niedermachung der Wacht gewaltthätig über-
fallen und eingenommen / sondern auch / der von uns so wohl / als von
gesambten Reich an ihn ergangenen treuherzigen Ermahnungen ohne-
achtet / ferner zugefahren / und Unsere und des Heil. Reichs Stadt Mem-
mingen zur Ubergab gezwungen / nicht weniger auch die übrige Fränk-
und

und Schwäbische Cräys-Stände / im Fall sie uns beystehen würden / mit feindeltiger Ueberziehung bedrohet / und zwar dieses alles / wie aus des bey Ihm sich aufhaltenden Französischen Ministri eigenhändigen aufgefangenen Briefen erhellet / mit Einverständnis der von Uns / und dem Reich für Feind erklärter Cron Frankreich : Und nun diese eigenmächtige unverantwortliche Unternehmungen so wol wider Gott und das Gewissen / auch die Eyd und Pflichten / womit Seine Ed. Uns als Römischen Kayser verwand seynd / als auch wider alle Reichs-Satzungen / den Provan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluss directe streben / auch nicht anders / als für einen öffentlichen Friedens-Bruch angesehen oder geachtet werden können / allermassen dann auch gesamte Churfürsten / Fürsten und Stände solche dafür angesehen und erklärt / und Uns durch zwey einhällige Gutachten unterthänigst ersuchet / dagegen Unser Kayserliches Amt zu gebrauchen / und alle Reichs-Satzungs-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzuführen / mithin auch Unsere Kayserliche Mandata avocatoria & inhibitoria zu erkennen und publiciren zu lassen. Als gebieten und befehlen Wir von Römischen Kayserlichen Amteswegen Euch oberbührten Churfürstens zu Bayern Ed. Kriegs-Generalen / Obristen und andern hohen und niederen Befehlshabern / auch gemeinen Soldaten / welche unter Unser und des Heil. Reichs Bothmäßigkeit und Landen gebürtig oder geseßen seyn / bey Vermeidung Unserer und des Heil. Reichs Ucht und Oberacht / und also unnachlässiger Straffe Leib und Lebens / auch bey Verleihung aller und jeder Euer habenden Privilegien / Ehren / Würden / Aempter / Freyheit / Gnaden / Recht und Gerechtigkeit / nicht weniger Confiscation aller Euer Haab und Güter / Lehen und Eigenthums hiemit ernstlich / und wolken / daß ihr alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Geboths Eure Kriegs-Dienste bey mehr besagtem Churfürsten ohne einigen Anstand verlasset / quitiret und darvon abstehet / Euch auch wider Uns / das Reich / dessen Stände und die darzu gehörige Lande-Städte / Schlösser und Plätze / deren Bürger / Unterthanen und Angehörige / oder deren Haab und Güter weder selbst / noch durch andere heim- oder öffentlich / in- und bey allen denjenigen / so wider dieselbe von obmehrebesagtem Churfürst / dessen Helffern und Helffers-Helffern / oder sonst männlichen / wer der auch seye / mit Gewalt / es seye mit derselben Besetzung / Belagerung / Blocquierung / Executionen / Exactionen / Sperrungen / Angriffen / Stürmen / Schlachten / und allen andern dergleichen eigenmächtigen Fried-brüchigen Thaten vorgenommen werden möchte / unter was Praetext solches auch von Ihme / Churfürsten und dessen Helffern immerhin begehret würde (Massen dann die von Euch darüber geleistete Eyd-Pflichte ohnedem wider Uns und das Heilige Reich ganz unkräftig und nichtig / Wir auch solche hiemit zum Ueberfluß für unkräftig und nichtig / und Euch daran nicht gebunden zu seyn erklären) mit nichten gebrauchen lasset / noch darzu einigen Vorschub oder Hülffe leisten / Euch auch dessen im geringsten nicht theilhaftig machet / noch dasselbe zu geschehen verstatet oder verhänget / sondern allenfalls / Euren Kräfften nach / Euch darwider sezet / und da Ihr ja Eure Dienste und Tapfferkeit erweisen wollet / solche zu Rettung und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs eures Vaterlandes anwendet / und euch zu dem Ende bey Uns

oder

oder Unfern Bund-Genossen anmeldet / immassen Wir dann alle und jede / so diesem Unfern Geboth schuldigten Gehorsam leisten / und sich bey Uns oder Unserer Generalitæet angeben werden / in Unsere Dienste anzunehmen erbitlich seynd / welche aber obbeschriebenem Unferem Geboth und Verboth freventlich zuwider handeln / und in des Churfürsten Diensten verharren / und sich obgedachter massen gebrauchen lassen werden / selbige sollen für Treymeydige / Ehr- und Pflicht-lose Leute und als Vechter des Reichs und Verräther des Vaterlandes angesehen / und mit ihren Nahmen dafür nächstens durch das ganze Römische Reich publiciret / dazu auch nicht allein aller ihrer Haab und Güter / Lehen / Ehr und Würde verlustiget seyn / sondern auch / da man sie ertappet / an Leib und Leben / unnachlässig / wie obgedacht / gestraffet werden. Darnach sich dann ein jeder zu richten / und geschicht daran Unser ernst- und gerechtester Wille und Meynung. Zu Urkundt dieses Briefes gesiegelt mit Unserm Kayserslichen Inseigel / der gegeben zu Eberstorff / den 6. Octobris, Anno Siebenzehnhundert und zwey / Unserer Reichs / des Römischen im fünff- des Hungarischen im acht- und des Böhmischen im sieben und vierzigsten.

Neopold.

V. D. A. Graf von
Kaunitz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Caspar Florenz. Consbruch.

COPIA

Kayserslichen Mandati Avocatorii gegen
die in der Cron Frankreich / oder Dero Allirten und
Vesseren Kriegs-Diensten sich befindenden Teutschen
und Reichs-Untertanen.

De dato Eberstorff den 12. Octobr. 1702.



Nur Neopold von Gottes Gnaden / Erwehlt-
ter Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dal-
matien / Croatien und Slavonien / u. König / Erz-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu
Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu
Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren /
Ober-

Ober- und Nieder-Laufnitz / gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg und zu Görz / Land-Graf in Elßas / Herr auf der Windischen Markt zu Portenau und zu Salins / u. u. Fügen allen und jeden Generalen / Obristen / auch allen anderen hohen und niederen Befehlshaberen und sonst insgemein allen Kriegs-Leuten zu Ross und Fuß / die unter Unserer und des Römischen Reichs Vormäßigkeit gewesen oder geboren seynd / und sich in des Königs von Frankreich / oder des Herzogs von Anjou, oder deren Adhärenenten / Helffern und Helffers-Helffern Kriegs-Diensten befinden / deren aller Nahmen Wir hierin gemeidet / und Niemand davon ausgeschlossen haben wollen / hiemit zu wissen / und ist denenselben gnugsam bekandt / welcher gestalt von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regensburg nach reiffer Berathschlagung geschlossen / und Wir von ihnen unterthänigst ersucht worden / den Uns von gedachtem König in Frankreich / und dem Herzog von Anjou abgeordneten Krieg / für einen allgemeinen Reichs-Krieg / und dieselbe beyde Fürsten samdt ihren jetzigen und künftigen Anhängern / Helffern und Helffers-Helffern für Unsere und des Reichs Feinde zu erklären ; Auch neben andern eingerathenen heylsamen Verordnungen / Unsere geschärfte Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und publiciren zu lassen. Gleichwie nun Wir darauffhin den König in Frankreich und den Herzog von Anjou, samdt ihren Anhängern / Helffern und Helffers-Helffern für Unsere und des Reichs Feinde declariret / und den Krieg Nahmens des Heil. Römischen Reichs gegen dieselbe verfürdiget haben ; Und sich dann nicht geziemet / noch zu verantworten siehet / daß jemand / so uns und dem Reich unterthänig und verwandt / wes Standes / Würde und Wesens der seye / sich wider Uns und das Heil. Reich / auch dessen gehorsame Churfürsten und Stände in solcher Feinde Diensten gebrauchen lassen. So befehlen und gebieten Wir aus Römischer Käyserlicher Macht euch hiemit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes / dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist / euch Unseren und des Reichs Vasallen und Unterthanen samdt und sonders / bey Vermeidung Unserer und des Reichs Acht und Oberacht / auch Verlierung aller und jeder euer habender Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Haab und Güter / Lehen und Eigens / item aller Zunfft und Stadt-Gerechtigkeiten / auch chelichen Nahmens / und da ihr betreten würdet / Leib und Lebens / daß ihr euch also bald obangedeuter Bestallungen und Kriegs-Diensten gänglich entschlaget / abthuet / und davon ausstellet / euch auch ins künftige darzu keines Weges / unter was Schein solches geschehen möchte / weiter bestellen / annehmen und gebrauchen / noch euch von dem Uns und dem Reich schuldigen Gehorsam / innterm Prætext geleisteter Eydes-Pflichten (so ohne das wider Uns als Römischen Kayser / und wider das Reich ganz unkräftig und nichtig / Wir auch dieselbe hiemit als nichtig / und daran ihr nicht gebunden seyet / aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset / sondern da ihr zu dienen / und eure Tapfferkeit zu erweisen Lust habet / euch bey Uns / oder Unserer Allirten und wohl-gesinnten Churfürsten / Fürsten und Ständen angedet / gestalten Wir dann hiemit erklären / daß diejenigen / welche

die

diesem Unserem Käyserl. Geboth der Schuldigkeit nach gehorsamlich ge-
hen / und bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft bey Uns
oder Unseren Bunds-Genossen / oder auch ihrem Landes- Fürsten / Herren
und Oberen (da nemlich selbiger mit Unsern und des Reichs Feinden nicht
zuhaltet) sich anmelden und ihre Parcion im Werk erzeigen werden / zu
Gnaden aufgenommen / und ein jeglicher seiner Qualitat und Beschaffen-
heit nach mit Kriegs-Diensten und würcklicher Beforderung wieder ver-
sehen / die aber dieses Unseres Geboths ungeachtet in offt-ermeldter Cron
Frankreich / oder des Herzogs von Anjou, oder auch deren Anhänger /
Helferer oder Helffers- Helferer Diensten / ohngehorsamlich verharren/
und sich wider Uns oder getreue Churfürsten und Stände des Reichs / oder
auch Unsere Allirte gebrauchen lassen / als Ehr- und Treulose meyneidige
Leute / Vechter und Verräther des Vaterlandes neben anderen obbeschr-
benen Poenen, wann sie ergriffen werden / an Leib und Leben / die abwesende
Ungehorsahme aber in ihrer Bildnis ohnnachtlich abgestraffet / in-
zwischen auch mit Nahmen und Zu-Nahmen durch das ganze Römische
Reich für infam und unehrlisch declariret / auch ihnen und ihren Descen-
denten ihre Stamm- und sonst erhaltene Waapen ferner zu führen nicht
gestattet / noch weniger sie für Stifft- oder Ritter-mäßig jemahls mehr ge-
halten / sondern insgemein aller Ehren ohnfähig erkläret / ja die von einer
Obrigkeit einem oder anderen angesetzte Straffe durch das ganze Reich
gültig seyn / und derselben auf ertheilte Nachricht respective nachgegan-
gen und darauf exequiret werden solle. Darnach ihr dann samdt und
sonders euch zu richten habet. Zu Urkund dieses Briefes gestegelt mit
Unserm Käyserl. Insegel. So geben Eberstorff / den 10. Octobris, Anno
Siebenzehnhundert und zwey / Unserer Reiche / des Römischen im fünff-
des Hungarischen im acht- und des Böhmischn im sieben und vierzigsten
Jahr

Peopold.

V. D. A. Graf von
Kamitz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Caspar Florenz. Consbruch.

CO.

COPIA

Fernerweiten Kayserl. Mandati Avocatori & Inhibitorii, wider dieselige / welche sich gegen
Ihr. Kayserl. Mai. und das Reich in Chur-Bayerischen Kriegs-
Diensten aufhalten. De dato Wien den 30. Januarii 1703.

Wir Leopold von Gottes Gnaden/Erweh-
ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dal-
mation / Croatien und Slavonien / r. König / Erz-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu
Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu
Wärtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Nahren /
Ober- und Nieder-Lausnitz / gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol /
zu Pfirzt / zu Kyburg und zu Görz / Land-Graf in Elßß / Herr
auf der Windischen Mark zu Portenau und zu Salins / r. r.
Fügen allen und jeden des Churfürsten zu Bayern Maximilian Emanuels
Kriegs-Generalen / Obristen und allen andern hoch und niedrigen Befehls
habern / auch gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / welche unter Un-
serer und des Heil. Reichs Wohlthätigkeit gefessen oder gebürtig seynd /
welcher gestalt Wir bereits unterm Sechsten Octobris nechstverwichenen
Jahres kurz nach der von gedachten Churfürsten / gewaltsam und des
Fried-brüchiger Weise unternommener Überziehung Unserer und des
Heil. Reichs Städte Ulm und Memmingen / wie auch anderer getreuer
Stände / an euch sämtlich Unsere gemeine Abforderungs-Befehl oder
Mandata avocatoria ergehen lassen / und euch von Römischer Kayserl-
cher Macht bey euren Uns und dem Reich schuldigen Pflichten und Ge-
horsam gebothen haben / daß ihr gedachten Churfürsten Dienste und Be-
stellung unverzüglich verlassen / und euch dessen Strafmäßigen / zu des
gemeinen Vaterlandes gänglicher Zerrütt- und Umstürzung gereichen-
den Beginnens auf keine Weise theilhaftig machen sollet : mehrern In-
halts derer in Druck ausgelassenen Patenten. Nun zweiffeln Wir an-
dacht nicht / daß die mehrere unter euch als getreue und redliche Reichs-Va-
llallen oder Unterthanen solchem Unsern gerechtesten Befehl den schuldig-
sten Gehorsam ohnverweilt würdet geleistet haben / wann ihr nicht in der
von ermeldtem Churfürsten besessentlich gehegten Hoffnung gestanden
wäret / daß derselbe sich seiner Pflicht-mäßigen Gebühr selbst bescheiden /
und sich wider Unsere und das gesamte Reich nicht ferner vermesslich auf-
lehnen /

lehen würde. Nachdem aber die tägliche Erfahrung zeigt / daß derselbe mit öffentlicher Verachtung aller heylsamen Reichs - Constitutionen und noch jüngst-ergangener Reichs - Schlüssen / auch Unserer an ihn abgelassenen Befehlen und Vermahnungen in seiner Widersegligkeit und mit denen declarirten Reichs - Feinden habender verdammlicher Bündnis verharret / einen getreuen Reichs - Stand nach dem andern eigenem Gewalt zu überziehen / zu schäzen und zu verderben fortfähret / auch die auswärtige feindliche Kriegs - Völker mitten in das Reich zu ziehen sich äusserst bemühet / ja so weit gehet / daß Er / laut seiner von neuem aufgefangenen eigenhändigen Schreiben sich die Hoffnung machen darff / mit nächstem dem ganzen Römischen Reiche Gesetze zu geben / mithin nicht nur als einen Feind der erklärten Reichs - Feinden / sondern auch als ein offenbahrer Haupt - Feind und Störher des Vaterlandes sich im Werk vielfältig erweist / und wir folglich Uns gemüßiget befinden / gegen dessen Grund - verwerbliche treulose Aufwicklung und Machinationes Unser Kayserl. Antr (wie Wir darum von Churfürsten und Ständen des Reichs zu verführenden mahlen ersucht worden) mit Nachdruck vorzukehren und zu dem Ende im Nahmen des Allerhöchsten gerechtesten Gottes Unser Käyserliches und anderer Reichs - Ständen Kriegs - Volk gegen ihm anziehen zu lassen gesinnet seynd; So ergeheth an Euch alle / und an einem jeden ins besondere Unsere abermalige und letzte Erinnerung und Kayserlich Befehl / daß / wer unter Euch seinen ehelichen Nahmen liebet / und nicht für einen meynchdigen treulosen Verräther des Vaterlandes angesehen und dafür durch das ganze Römische Reich declariret und ausgeruffen werden will / derselbe sich ungesäumt aus obgedachten Churfürsten Dienste begeben / denselben gänzlich verlassen / und ihm keinesweges anhangen / da Ihr aber etwa anderwärts Kriegs - Dienste zu thun und eure Tapfferkeit zu erweisen verlanget / Euch bey Unserer oder der Allirten Generalitæz anmelden sollet / gestalt Wir dann diejenige / so sich bey der Unserigen an geben werden / ihren Verdiensten und ihrer jetzigen Bestallung nach / aufnehmen und accommodiren zu lassen erbiethig seynd. Gegen die übrige aber / welche in des Churfürsten Diensten verharren und sich von ihm gegen Uns und das Reich oder dessen Stände / Kriegs - Leute und Unterthanen gebrauchen lassen / als Ehr - und Pflicht - vergessene meynchdige Leute nicht allein mit Privation, Ehr und Würden / Verkündigung unauslöschlichen Schandfleckens und Confiscation ihrer Haab und Güter / sondern auch / da sie betreten werden / mit Leib - und Lebens - Straffe nach Inhalt obbedeuter Unserer Avocatorien und des allgemeinen Land - Friedens verfahren werden; Darnach sich dann ein jeder zu richten / und sich durch die Pflichte / mit welcher er dem Churfürsten verbunden zu seyn vermeynet / nicht irre machen zu lassen hat / zumahlen dieselbe ohne dem an sich null und nichtig / und von Uns aus Römischer Kayserlicher Macht hiemit nochmalen für nichtig und ungültig erkläret caliret und aufgehoben werden. Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Kayserlichen Innsiegel bedrucken lassen / auch damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / solchen durch beglaubte Abdruck oder Copien so wohl an Unseren und denen Bayerischen Gränzen / als auch durchgehends

hends im Reich zu publiciren anbefohlen. Geschehen in Unserer Stadt Wien / den 30. Januarii, Anno Siebenzehnhundert und drey / Unserer Reiche des Römischen im Fünff und vierzigsten / des Hungarischen im Achte und vierzigsten und des Böhmischen im Sieben und vierzigsten.

Neopold.

Vr. D. A. Graf von
Rannitz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Caspar Florenz, Consbruch.

Nun haben Wir zwar vor und nach dem seligsten Hintritt
wenland Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters LEO-
POLDI, und Unsers geliebtesten Herrn Bruders Kay-
sers JOSEPHI Kai. Kai. und Ed. Ed. Christ- und dessen
Gedächtniß längstens nichts mehrers verlanget / als die fernere
Vergießung Christlichen Bluts durch die Herstellung der Einigkeit
und Ruhe in der Christenheit zu verhüten / zu dem Ziel und Ende
auch / wie es dem allwissenden Gott am besten befanndt / mit Un-
sern vormahligen Bundes-Genossen / auch Chur-Fürsten / Fürsten
und Ständen des Reichs dahin getrachtet / mit Hindansetzung Un-
sers eigenen Nutzens den Frieden durch billige Bedingungen zu befor-
dern. Nachdem aber die feindliche Cron Franckreich solchen kein
Gehör gegeben / sondern unter der einige Jahre hero der Welt vor-
gebüdeten Friedens-Begierde mit seinen Helffern und Helffers-Helf-
fern / insonderheit der beyden respective privirt- und geächteten
Gebrüderern Joseph Clemens und Maximilian Emanuels gewestter
Churfürsten zu Cöllu und Böhern Rath und Beystand durch allers-
hand listige Mittel und Wege es dahin gebracht / das mit dieser
Cron von denen wider dieselbe mit Uns und dem Römischen Reich
so heilig und theuer verknüpfft- gewesenem Bunds-Verwandten ein
besonderer Friede gemacher / mithin die dadurch von Anfang her
gesuchte Trennung der wider mehr gedachter Cron verbundenen Mäch-
ten und von diesen so glücklich als siegreich geführten Waffen endlicher-
schlichen / solglich so stracks darauf Uns und dem Reich solche spott- nach-
theilig- und gefährliche zu des H. R. Reichs und deren Ständen völligen
Unterdrück- und zu Vernichtung deren Hoch- und Freyheit handgreifflich
angesehene ohnerträgliche Friedens-Vorschläge oder Bedingungen vor-

zuschreiben und selbige Uns und dem Reich mit einem solchen Hochmuth und Verachtung nicht viel anders darr Befehlsweise aufzudringen vermeinet hat / das von gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs nach reiflich darüber auff der Reichs-Versammlung zu Regensburg gepflogener Berathschlagung und Erwekung aller Umständen in dem an Uns unterm ein und dreyßigsten May nechsthin treu-patriotisch erstatteten und von Uns gnädigst genehm gehaltenen Gutachten einstimmig dafür gehalten und geschlossen / das solchane Französische Friedens-Gesetze dem Römischen Kaiserthum / mithin dem gesambten Heil. Römischen Reich allzuhart / so auch der Ehre der ganzen Teutschen Nation allzuschimpflich / am Ende zu vorerwehnter gäncklicher Umkehrung des Vaterlandes und dessen Gesetzen Grund-verderblich anzusehen / deshalb auch solche keinesweges anzunehmen / sondern eine gewalthätig aufgebrungene Noth und alleiniges Mittel seye / nach bescheneher so unverhofften als unglückseligen Abtretung der zu gesambter Ausführung des Krieges mit Uns und dem Heiligen Reich verbunden gewesenen Mächten / von sämbtlichen des Römischen Reichs treuen Churfürsten / Fürsten und Ständen mit Uns same und sonders alle von Gott und dem Reich verliehene Macht aufs äusserste einmüthig / standhafte und unzertrennt zusammen zu setzen / und also unter Anruff- und Hoffnung des allergerechtesten Gottes Beystands den allgemeinen Reichs-Krieg in hegender gerechten Sache und Absicht wider gedachte Cron Frankreich und ihren Anhang zu Abkehrung dessen auff die Umstärkung der von Unsers und eines jeden Mitgliedes Vor-Eltern und Vorfahren bisher so tapffer und theuer verfolgten Teutschen Frey- und Herrlichkeit zubereiteten Vorhabens fortzusetzen / mithin so lange zu führen seye / bis dieselbe Cron zu Eingehung billiger und zwar solcher Friedens-Bedingnüssen zu bewegen / wobey eines jedesmahligen Römischen Kayfers und des gesambten Reichs Ruhe und Sicherheit gegen einen solchen mächtigen und übermüthigen Feind ins künftige besiehn könnte ; So erfolget zwar daraus von selbst / das vorangezogene Kayserliche Avocatoria und andere dergleichen Reichs-Schluss- und Satzungs-mäßige Gebothe / Verbothe und Verbängnüssen annoch in ihrer Verbindlichkeit / Krafft und Würckung seynd.

Da Uns aber democh getreue Churfürsten und Stände in oberwehnten Reichs-Schluss unter andern zu dem Heyl des Vaterlandes und zu Fortsetzung dieses abgedrungenen Kriegs des noth-

wändigen Mitteln gehorsamsf eingerathen und erfuchet / abermah-
lige neugeschärfte Avocatoria gegen Jedermänniglich und zugleich
andere Poenal- Mandata in das ganze Reich ergehen und verkündi-
gen zu lassen; Als sollen und wollen Wir auch hierunter an Unserm
Kaysert. Amte nichts erwinden lassen / sondern befätigen zusörderst/
und wiederholten durchaus obgedachte Kayserl. Avocatoria, Kriegs-
Privation und Nicht-Erklärungen / auch andere dergleichen Schlüsse/
Urtheil und Verordnungen; Gebiethen demnach von neuem nah-
ment- und ausdrücklich

Erfstlich / von Römischer Kayserlichen Macht / Vollkom-
menheit hiermit ernst- und festiglich / und wollen / das nicht nur alle Un-
sere und des Reichs in des Königes in Frankreich / des Duc d'An-
jou, deren heim- oder öffentlichen Anhängern und Helffern oder Helf-
fers- Helffern / insonderheit der beyden geächyeten Gebrüderen / Joseph
Clements und Maximilian Emanuels, gewesener respective Ghur-
fürsten zu Sölnn und Bayern / und was sonstens ihres Gleichens ist /
oder seyn mag / Kriegs- oder andern Diensten / wer oder wo es auch
seye / aller Orten befindliche oder sonstens sich daselbst zu Heg- und Pfl-
egung Pflicht- und Treu-losen Raths und Thaten gegen Uns und das
Heil. Reich aufhaltende Stände / Lehen-Leute / Unterthanen / Zu-
und Angehörige / niemand / was Standes oder Wesens er auch seyn
möge / ausgenommen / fracts nach Verkündigung dieser Unser Kay-
serl. Avocatorien bey denen darin und in vorigen Kayserlichen Ab-
eruffungs- Geboths- und Verboths- Briefsen ausgedrückten Straffen
sich von dannen weg- und in das Heilige Römische Reich ergehen /
sondern auch insgemein ihrer keiner von nun an und so lange der jetzi-
ge Reichs- Krieg währet / für Jemand andern / wer der auch sey / als
das Vaterland und denen / welche bey gegenwärtigen Krieg gegen
vorgedachten Reichs- Feind würcklich Theil nehmen / bey eben denen
selben Straffen / sich gebrauchen / vielweniger von neuem werden las-
sen / sondern aller öffentlich- und heimlicher feindseliger Diensten völ-
lig äusseren / dagegen diejenige / so solchen Kayserlichen Mandatis avo-
catoriis und inhibitoriis die gebührende Folge und Gehorsam leisten/
und sich bey Uns oder ihren rechtmässigen Landes- Fürsten / Herren
und Obrigkeiten ungesäumt einfinden / der Willigkeit / ihrem Verdienst
und übrigen Beschaffenheit nach / wieder in Dienst genommen / bedacht
und befördert werden sollen.

Zweytens / weilten auch die feindliche Cron Frankreich
dem Vernehmen nach / heim- oder öffentliche Abschickung ihrer Mini-
strorum ins Reich vor hat / und dadurch / wie zu Utrecht geschehen /
die

die Gelegenheit suchen wird / allerhand Unheil / Missethungen /
Trenn- Irr- und Verwirrungen unter Uns und denen Reichs-Stän-
den zu ihrem Vortheil / zu des Reichs insgemein / oder ein oder an-
dern getreuen Mitglieds Schaden ins besondere anzuspinnen / und
ein und anders desto besser auszuspähen ; So befehlen Wir aus sel-
biger Kayserlichen Mache zu des Vaterlandes wahren Nutz und Be-
ssen / das / so lange gegenwärtiger Reichs-Krieg noch währet / keine
Französische oder der deren Anhangs Gesandte / Ministri, deren
Helfer und Bediente / noch einige von selbiger oder anderer Nation
verdächtige Personen / an keinem Churfürstlich / Fürstlich oder ande-
ren Höfen und Städten im Reich zugelassen und angenommen / wi-
drigenfalls von Unseren Kayserl. Reichs- Fiscalen gegen denjenigen
Churfürsten / Stand / Lehen-Herrn / oder Unterthanen / welcher ei-
nen Französischen Gesandten / Ministern, Emassarium, oder ande-
re dieser Art oder einem erklärten Reichs-Feind zugehörigen Diener
auff dem Reichs-Boden den Zutritt oder Aufenthalt bey seinem Hofe
oder sonst / wider die in der erstieren Reichs-Kriegs-Erklärung und
nachgefolgter Reichs-Eschlüssen begriffene Verordnung heimlich
öffentlich versattet / die Klage geführet / alsofort Reichs-Satz-
und Ordnungsmäßig verfahren / auf besagte feindliche Personen aber
alsobald gegriffen / und das Behörige gegen dieselbe als erklärte Reichs-
Feinde und Auspähler mit aller Schärffe vollführet werden soll.

Drittens / ingleichen sollen auch keine andere Franzosen /
Namen oder Weiblichen Geschlechts / Geist- oder Weltliche / hoch-
und niederen Standes mehr in Cisterien / Klöstern und Collegiis
oder in Dienste genommen / und dienige / so sich schon darinnen be-
finden / unter gewisser Straffe ab- und ausgeschafft werden / es wäre
dann / so viel die Geistliche betrifft / das ihre Obrigkeiten / Ordina-
rii und Superiores derselben gnugsam versichert / und dafür selbst
sich sehen wolten / das sie wider Unser und des Reichs Nutzen und From-
men durch Brieff-Wechselung oder in andere Wege nichts Schädli-
ches oder Nachtheiliges unternehmen werden / was aber die Weltliche
schon lange Jahr im Reich wohn- oder sesshafte / oder des Glaubens
halber entwichene und von einigen Reichs-Ständen in Schutz ge-
nommene Franzosen oder deren Anhänger anbelanget / welche ihren
Herrschaften und Obrigkeiten die bishero jedes Orts gewöhnliche
Plicht und Unterwürffigkeit geleistet haben / dieselbe sollen auch im
übrigen gegenwärtigen und andern Unsern und des Reichs Befehl-
und Ordnungen durchaus geleben / und sich alles Handels / Wan-
schers

dels und Unterschleiffs mit denen Feinden bey jenen in vorgedachter Reichs-Kriegs-Erklärung / und in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgesehenen Straffen enthalten.

Bierdtens / da man auch diese letzten Jahre hindurch wahrgenommen / daß auf des Heil. Römischen Reichs Boden / hin- und wieder verschiedene Französische / und andere Geist- und Weltliche / feindliche ausgesandte Händler und Unterhändler gegen die Reichs-Kriegs-Erklärung und andere klare Satzungen heim- und öffentlich / theils mit unleidentlicher Keck- und Frechheit eingeschlichen / sich ohngescheuet aufgehalten / einige es auch / dem Verlaut nach / noch thun / theils ohne Erlaubniß durch des Reichs Landen gereiset / und mit der Gelegenheit höchst-straßmäßige gefährliche Unterhandlungen / und böshafte Anschläge geheget / oder gestiftet ; So befehlen Wir nicht minder ernstlich / daß keine dergleichen Französische / und deren anhängige andere feindliche / zumahlen vorgedachter geächteten beyden Gebrüderer und gewesener Churfürsten zu Cölnn und Böhern / Emislarii, oder Correspondenten / was für Nation dieselbe seyen / und sie gehören zu wem sie wollen / in des Heil. Römischen Reichs Bothmäßigkeit / Lehen- und Landen / es seye / wo es wolle / geduldet / vielmehr auff dieselbe / und deren Verheeler oder Unterschleiffer / es seyen Geist- oder Weltliche / ernstlich nachgeforschet / selbige stracks in Verhaft genommen / und Uns ohnmittelbar / oder eines jeden Orts Obrigkeit angezeiget werden sollen / um gegen dieselbe das Behörige zu verfügen. Wann aber dergleichen Französische oder andere verdächtige Personen / welche mit Unseren oder getreuer Chur-Fürsten und Fürsten gewöhnlich eingerichteten Geleits-Brieffen nicht versehen / in oder durch die Reichs-Land zu reisen / oder zu schleichen sich erfreschen / So thun Wir dieselbe als erklärte Reichs-Feinde / Auspähler und Verräther des Vaterlandes hiermit von Kayserlichen Macht wegen Vogel-frey erklären / und erlauben einem jeden Reichs-Stand und Untertan / an solchen / wie und wo er nur kan / Hand anzulegen / ohne daß jemand an denselben Frevelen oder sich vergreifen und zu einiger Verantwortung oder Straffe in oder außser Gerichts gezogen werden möge.

Dünffstens / Wir gebiethen und wollen auch / daß aller Handel und Wandel / Wechsel / und was schrift- mündlich oder sonst vor Gewerb es auch immer seyn mag / insonderheit der Französische Wein / Früchte und dergleichen / auch Galanterie-Waaren /

Waaren / so zu Wasser als zu Land mit denen Reichs-Feinden und deren Anhängern / mittel- oder ohnmittelbarh ohne die geringste Ueber- oder Nachsicht / gänzlich und zumahlen überall aufgehoben werden / und das nicht allein die Reichs-Stände / Lehen-Leute und Unterthanen bey dem Eyd / womit sie Uns und dem Reich zugethan / fest und steiff ohne Ansehen der Personen darauff halten / sondern auch Unsere und deren Unterthanen bey ihren Pflichten dazu ebennmäßig verbunden seyn / und dann wider die Ubertreter und Hehler / Helfer oder Helfers-Helfere / sie seyen heim- oder öffentlich / groß oder klein / über kurz oder lang / auch nach geendigtem Krieg / als Verächter und Verräthere des Vaterlandes von Uns und Unserm Kayserlichen Reichs und respective jeden Orts Fiscalen summarie auff Confiscation Haab und Guts / auch andern und gefaltten Sachen nach / auff Leib- und Lebens-Straffe nach denen heylsamen Reichs-Satz und Ordnungen ohnangesehen der Person / verfahren / und da etwas an Geld / Waaren / Vermögen / Schiffen / Fuhrn / Pferden / und anderen Fahrzeugen oder Geträyde dabey er-tappet würde / dessen allen / wie auch der Geld-Straffe / die dies-falls / wie in all andern dergleichen Dingen / eine Helffte dem An-bringer / die andere Helffte aber dem klagenden Filco versallen seyn solle. Zu solchem Ende dann auch an denen Gränck-Durchgängen Zoll- und Mauth-Städten / allwo die Kauff-Leute und deren Güter durchzufahren pflegen / mit deren aller Orten / ohne Ansehen der Person / vorzunehmender Durchsuchung oder sonst in andere Wege best-möglichste Verordnung gemacht / zumahlen und zu Vermeidung alles Betrugs keine dergleichen Waaren anders / als unter einer be-glaubten Zeugenschaft von der Obrigkeit / entweder des Orts / all-wo dieselben gemacht seyn / oder wohin sie aus der andern / dritten oder mehrern Hand / unter Vorweisz oder Erkänntniß der ersteren Zeugenschaft verführet worden / durchgelassen werden / wobey Wir auch allen Unsern und des Reichs hoch- und niederen Ständen / allen und jeden Kriegs-Generalen / und andern hohen und niederen Befehls-haberen / so sich unter und in Unseren und des Heil. Reichs oder des-sen Churfürsten und Ständen Vorhänßigkeit und Diensten befin-den / hiermit nachdrücklich und ernstlich anbefehlen / das sie so we-nig / als andere Obrigkeiten denemenigen in- und ausländischen Handlern und Handels-Leuten / so sich bey ihnen umb die Erlaub-niß oder Freyheit mit Franckösischen Waaren oder Sachen auff kur-ze Zeit / oder nur auff einige Tage handeln zu dörfen / angeben wür-den / einige Durchzugs-Schutz- oder Freyheits-Brieffe zu ertheilen /

sich

sich unterfangen / wie dann auch dergleichen keinem Gesandten / oder einigen andern Fremdden sich im Reich erlaubter Weise auffhalten den abgeschickten Diener oder Bedienten / oder auch denen benachbarten angränzend / oder neutralen Mächten gestattet / sondern / da solche ausgegeben / also gleich ungültig und ohnkräftig seyn / auch darauff von niemand einige Sicht oder Ansehen gehalten werden solle. Insonderheit aber wiederholen Wir

Sechstens / Unsere ohnlängst ins Reich erlassene und verkündete Geboth und Verboth / bey allen und jeden hohen und niederen Landes-Obrigkeiten / allen Gleisses darauff zu sehen / und streng zu halten / daß dem Feind nicht nur keine Pferde / Früchte / Mehl und Vieh / sondern auch kein Gewehr / Pulver / Bley / Schwefel / Salpeter und alle übrige gegen die Verordnung lauffende Waaren weder mittel- noch unmitteldaher / unter was Vorwand es auch immer seyn möchte / auch so gar in die dem Feind angränzende neutrale Lande / jedoch so viel diese letztere betrifft / ohne ausdrückliche Erlaubnisse und einem von Unserer Kayserlichen Reichs-Hof-Sankelen verfertigten / von Uns eigenhändig unterschriebenen Erlaub- und Geleits-Brieff / verführet werden / und da einer oder ander / der hierwider zu verfahren / zu erlauben oder zu handeln selbst oder durch andere sich gelästen ließe / über kurz oder lang / auch nach geendigtem diesem Kriege / erforschet würde / derselbe / wer es auch seye / als ein Verräther des Vaterlandes angesehen / und denen Reichs-Gesetzen und Schüssen nach wider ihn mit ohnnachlässig- und ohnausbleiblicher Straffe verfahren werden solle / gleichwie es hiemit auff obige und all dergleichen Fälle in jenen ausdrücklich gemeinet und geordnet ist / welche darzu in einige Wege geheelen / oder denen etwas wissend ist / und solches nicht anzeigen / sondern verbergen oder vertuschen helfen ; Nicht weniger ermahnen Wir / und befehlen hiemit alles Ernstes auch

Siebendens / allen Reichs-Ständen / so Geist- als Weltlichen / und deren vor- oder nachgesetzten Obrigkeiten / ihre dem Heiligen Römischen Reich mittelbaher unterwürffige oder auff dessen Boden / unter wasserley Nahmen oder Gestalt und zu wasserley Ende befindliche Teutscher oder anderer ihnen angehöriger Nation Lehen- und Land-Leuten / Unter- oder Nachsassen / Unterthanen / Bürger / Schutz-Verwandte / und angenommene Bediente / Brieff-Bestellere / oder andere grössere oder geringere Sachwattere / ernstlich

zu erinnern / und denselben anzubefehlen / daß sie mit forhanen
Feinden / und ihrem Anhang weder selbst / ohn- oder mittelbaher cor-
respondiren / noch einige verdächtige / ihnen / wie dem Vernehmen
nach / geschehen / zukommende feindliche / oder deren Anhänger
Brieffe / oder Packetter einschliessen und fortsenden / oder die ihnen
benzgeschlossene denen verdächtigen feindlichen Brieff-Wechslern heim-
oder öffentlich / unter einigen Vorwand / zustellen lassen / sondern
solche Uns / oder ihren Obrigkeiten / alsobald überantworten / diese
aber ihr Amt und Pflichte gegen Uns und das Vaterland dabey
beobachten / wie dann auch allen Unsern / und des Reichs-Post-
Meistern / Post-Verwaltern und anderen / welchen die Brieffe zu
bestellen / und zu befördern erlaubet ist / ernstlich hiemit anferleget
wird / daß sie / jeder an seinem Ort / gute Obacht tragen / zu Be-
obachtung weiterer Gebühr / bevorab auch keinem feindlichen oder ver-
dächtigen Courier / Bedienten / oder sonst Unbekandten / der mit
Unsern / oder eines getreuen / Hur- oder Fürsten glaubwürdigen
Brieff nicht versehen ist / absonderlich aber auff und von denen Reichs-
Gränzen / auff einige Weise zu befördern und anzunehmen / sondern
zu dessen Anhalt- und Verhafftehnung die nächste Obrigkeit davon
benachrichtigen / und zu Hülffe nehmen sollen. Und woferne auch
ein- oder ander nicht unter feindliche Gewalt stehender Reichs-Stand
oder Glied / und dessen untergebene Obrigkeit oder Unterthan diesen /
und übrigen denen Reichs-Schlüssen und Satzungen gemäß / dem
Vaterland seine Schuldigkeit ungesäumt nicht leisten thät / wider
den- oder diejenige soll nach Anleitung der Executions- und anderer
Reichs-Ordnungen / auch gemeinen Rechten mit aller Schärffe ver-
fahren: Nicht minder auch

Wähtens / alle andere in feindlichen und deren Anhäng-
ger Kriegs- oder andern Diensten stehende oder verwickelte Reichs-
Stände / Lehen-Leute und Unterthanen / wie obbesagt / welche die-
ser Kayserlichen Verordnung entgegen handeln / nach Gestalt des
Verbrechens / und deren Reichs-Gesetzen / entweder an allen ihren
Recht oder Vorrechten / Erb- und Lehen-schaften / Anwartsungen /
Gnaden / auch Haab und Gütern / Nambrn und Würden / oder
auch / da man sie über lang oder kurz ertappet / an Leib und Leben /
die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß abgestrafft / ihnen
und ihren Nachkommen und Erben / ihre Stamm oder sonst erhal-
tene Gnaden / Freyheit und Wappen zu gemessen / oder ferner zu füh-
ren nicht gestattet; noch weniger sie vor Stands-Stifft- oder Ritter-
mäsig

mäßig / oder Schutz und Gnaden fähig / iemahls mehr gehalten / sondern insgemein aller Recht und Ehren untüchtig erkläret / ja die von einer Obrigkeit einen oder andern angelegte Straffe durch das ganze Reich gültig seyn / und dieselbe auff ertheilte Nachricht von Uns befätiget / und solcher aller Orten nachgegangen / auch darauff sefuglich gehalten werden solle.

Wir befehlen auch schließlichen allen Hohen und Niedrigen / vor- und nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Eltern / Vormündern / oder andern Aufsehern / solches alles denen Ihrigen / so es angehet / kund zu machen / und sie zum Gehorsam als treue redliche Teutsche anzuweisen / und weilien schwer / ja fast unmöglich fällt / solche allgemeine Satz- und Verordnungen zu machen / die sich auff alle künftige besondere Fälle / so nicht vorher zu sehen / gnugsam und vollkommenlich eignen und schicken ; Als bleibet allen und jeden Obrigkeiten in ihren Landen Krafft ertheilender Kayserl. Macht hiemit erlaubt / frey / und bevor / nach Gelegenheit der Zeiten / Personen oder anderer Umständen sothane Avocatoria, Inhibitoria, & Mandata pœnalia weiter auff obbemeldte nicht vorgesehene Fälle solcher gestalt zu richten / wie es die allgemeine Wohlfahrt / Ordnung und Gesatz / auch die hierunter führende wahre Absicht zu des lieben Vaterlandes Nutz und Ehre / und dem Reichs-Feind Schaden zuzufügen erheischet / und erfordert / nicht aber ganz oder zum Theil aufzuheben / sondern selbiger allerdings rechtschaffen nachzuleben / und solches dergestalt zu vollziehen / als einem lieb und angelegen ist / und seyn solle / seine Treue und Liebe gegen Uns und das ganze Heil. Römische Reich / sein werthes Vaterland / dessen Hoch- und Herrlichkeit zu bezeigen / und hingegen Unsere und des Reichs schwere Ungnade / auch obgedachte Poenen und Straffen

sen

fen ins besondere zu vermeyden. Darnach sich dann ein jeder
seines Orts zu richten / seiner schuldigen Pflicht gegen dem all-
wissenden Gott / Uns / und das Vaterland zu erinnern / endlich
vor unausbleiblicher Straffe und Schaden selbst zu hüten / an-
dere aber zu warnen wissen wird. Das meynen Wir ernst-
lich Krafft dieses Brieffs / gesiegelt mit Unserem aufgedruckten
Kayserslichen Secret Insiegel / der geben ist in Unser Stadt
Wien den 8. Julii Anno Siebenzehnhundert und Dreyzes-
hen / Unserer Reiche des Römischen im Andern / des Hispan-
nischen im Zehenden / des Hungarischen und Böheimischen
aber im Dritten.

Carl.

V. Frid. Carl R.
v. Schönborn.
B. B.



Ad Mandatum Sae^{ae} Cæs^{ar}
Majestatis proprium.

E. J. v. Glandorff.

MS

Als haben Wir sothanes Patent und Verboth vermittelst dies
 ser Unserer Verordnung durch den öffentlichen Anschlag zu
 Jedermanns Wissenschaft publiciren und bringen wollen /
 allen und jeden in Unseren zum Römischen Reich gehörigen
 Landen bestellten Regierungen / Städthaltern / Bertheßern /
 Drostien / Haupt- und Ambt-Leuten / Magistraten in Städten
 und Flecken / wie auch sonst Jedermänniglich hiermit aller-
 gnädigst und ernstlich anbefehlende / sich hiernach gehorsamst zu
 achten / über sothanes Verboth mit Nachdruck zu halten / und
 die Cotravenienten zu gehöriger Bestrafung anzumelden.
 Gegeben zu Berlin den 21. Septembr. 1713.

Fr. Wilhelm.

1713. Sept. 21.



Ab Mandatum sac. Cam.

ans

Bolgen.

AB 180 015



68 - H5
69 - H5
85 - H5

ab
V
Kell Rosl

R



Wir **F**riedrich **W**ilhelm

von Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Mag-
deburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien zu Crossen Herkog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Roers / Graf zu Hohenzol-
lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein /
Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam /
Marquis zu der Veyre und Blißingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. Thun kund / und
fügen hiermit zu wissen : Nachdem Ihre Römisch-Kayserliche
Majestät mit vorgehabtem Rath derer Churfürsten und Stän-
den des Heil. Röm. Reichs nicht allein die hiebevot gegen die
Gron Frankreich und deren Adhærenten ergangene Avo-
catoria erneuert / sondern auch selbige in verschiedenen Pun-
cten noch weiter extendiret / und deßhalb nachstehendes Pa-
tent zur Publication an die Greß-ausschreibende Fürsten
und Directores abgehen lassen :

Wir **F**riedrich **W**ilhelm **d**er
Sechste / von Gottes Gnaden /
Erwehlter Römischer Kayser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu
Castilien / Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Hieru-
salem

